



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Erläuterungen zum vorzeitigen
Maßnahmenbeginn und zu den
Förderanträgen nach der
Verwaltungsvorschrift des
Umweltministeriums über das
Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021
(VwV Klimaschutz-Plus 2021)**

Vorbemerkung

Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 ist am 21. Dezember 2020 in Kraft getreten. Nach allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies wurde zunächst auch in Ziffer 3.1 VwV Klimaschutz-Plus 2021 umgesetzt. Danach durfte lediglich bei ausdrücklicher Zustimmung der Bewilligungsstelle – der L-Bank – bereits vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen werden. Anderenfalls war eine Förderung ausgeschlossen.

Durch eine Änderung der VwV Klimaschutz-Plus 2021 ist nunmehr durch das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugelassen worden, dass auch bereits vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids mit der Maßnahme begonnen werden darf:

Mit der Maßnahme darf bereits nach Antragsstellung bei der L-Bank begonnen werden.

Das Umweltministerium gibt den Tag, ab dem erstmalig ein Antrag gestellt werden kann, auf seiner Homepage unter <https://um.baden-wuerttemberg.de> bekannt.

In den Fällen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt:

- Nach Inbetriebnahme der Anlage oder Einrichtung oder nach Abschluss des Vorhabens ist keine Antragsstellung beziehungsweise Förderung mehr möglich.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn findet auf eigenes Risiko statt, d.h. eine spätere Förderung ist nicht garantiert.
- Die in der VwV Klimaschutz-Plus 2021 genannten Fördervoraussetzungen sind zwingend zu beachten; ebenso die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“.

Auch bei einem zugelassenen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt allgemein, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht besteht.

Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2.15 (regionale Beratungsstellen zur kommunalen Wärmeplanung) dürfen nach Konzeptbewilligung durch das Umweltministerium begonnen werden

Für Maßnahmen zur nachhaltigen, energieeffizienten Sanierung (Ziffer 2.3 VwV Klimaschutz-Plus 2021) gilt auch weiterhin, dass diese erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach VwV KommSan Schule, nach der VwV KInFG Kapitel 2 oder nach Abschnitt 5 der VwV SchulBau (vorzeitig) begonnen werden dürfen.